

Viertens ist noch ein Unteramendement gestellt worden, wonach es heißen würde, nach der Fassung der Deputation: „zum Grunde zu legen, die sich nach der vollendeten ersten definitiven Zusammenstellung der Resultate der sämtlichen Ortssteuercataster im Finanzministerium herausstellt.“ Wenn ich erklären soll, welche ich wählen würde, so muß ich doch dabei bleiben, daß die Fassung der Deputation Alles enthält, was wünschenswerth ist. Die soeben gegebene Erklärung der hohen Staatsregierung entspricht ganz der Ansicht der Deputation und der von ihr vorgeschlagenen Fassung. Ich muß aber wiederholen, daß ich auch nach dieser Erklärung behaupte, daß eigentlich kein Zusatz nöthig sei. Ich habe geglaubt, daß es sich von selbst versteht, daß das Finanzministerium die wirkliche Summe zum Grunde legen werde, wie sie sich zur Zeit der Abrechnung herausstellt. Allein, da die zweite Kammer offenbar einen andern Sinn unterlegt, als die Deputation, so glaube ich, daß, wenn einmal ein Zusatz beliebt wird, die Fassung der zweiten Kammer nicht nur dunkel, sondern auch bedenklich sei. Da nun die Erklärung des Herrn Finanzministers mit der Ansicht der Deputation übereinstimmt, und da die Fassung, welche in unserm Berichte vorgeschlagen ist, uns in der Deputation von den Herren Regierungscommissarien selbst gegeben worden ist, so würde ich vorschlagen, die Fassung der Deputation anzunehmen, und ich zweifle nicht, daß die zweite Kammer dieser Fassung beitreten werde. Gegen den vom Herrn D. Crusius vorgeschlagenen Zusatz finde ich kein Bedenken.

Präsident v. Gersdorf: Meine Herren! Die Veränderung einiger Worte in dem von der Deputation der ersten Kammer vorgeschlagenen Satze auf der 200sten Seite wurde zwar von der hohen Staatsregierung vorgeschlagen, aber darauf nicht bestanden, sondern hinzugefügt, es könne wohl bei dem vorhin vom Herrn D. Crusius gestellten Amendement sein Bedenken finden. Die erste Frage habe ich nach der Landtagsordnung auf das Gutachten unserer Deputation zu stellen, also auf den Satz: „Bei Ermittlung der Entschädigungsbeträge (Landtagsabschied vom 30. October 1834, unter B. §. 20, 4) ist diejenige Zahl von Steuereinheiten in runder Summe zum Grunde zu legen, die sich nach vollendeter Zusammenstellung der Resultate der sämtlichen Ortssteuercataster im Finanzministerium herausstellt.“ Indessen könnte es hier wohl angemessen erscheinen, die Meinung der Kammer zu vernehmen, ob nicht eine eventuelle Frage auf das vorhin zahlreich unterstützte Amendement gestellt werden kann. Es gibt noch einen zweiten Weg; ich stelle die Frage erst auf das Deputationsgutachten, mit dem Vorbehalt, auf das Amendement zurückkommen zu können; ich würde vielleicht Letzteres wählen, was auch dem Geschäftsgange angemessener erscheint.

Vizepräsident v. Carlowitz: Ich bin allerdings, was die Fragstellung anlangt, ebenfalls der letztern Meinung, nämlich daß die erste Frage auf das Deputationsgutachten zu stellen sein möchte, jedoch mit dem Vorbehalt, auf das Crusius'sche Unteramendement zurückzukommen; allein ich habe noch den

Wunsch hinzuzufügen, daß man darüber einig werde, wie man, wenn man dem Deputationsgutachten beipflichtet, sich die Hände bindet, auf den Antrag der hohen Staatsregierung zurückkommen zu können. Dieser sollte füglich durch Annahme des Deputationsgutachtens ausgeschlossen werden. Ich bitte mir darüber die Erklärung des Präsidiums aus, damit bei der Fragstellung darüber kein Zweifel entsteht.

Präsident v. Gersdorf: Ich habe geglaubt, daß ich die Frage nunmehr zu stellen habe auf den von unserer Deputation vorgeschlagenen Satz, mit Vorbehalt, auf das Amendement des Herrn D. Crusius zurückkommen zu können.

Vizepräsident v. Carlowitz: Das ist auch meine Ansicht.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage daher die Kammer: ob sie den von der Deputation vorgeschlagenen in ihrem Berichte in den Worten: „Bei Ermittlung der Entschädigungsbeträge (Landtagsabschied vom 30. October 1834, unter B. §. 20, 4.) ist diejenige Zahl von Steuereinheiten in runder Summe zum Grunde zu legen, die sich nach vollendeter Zusammenstellung der Resultate der sämtlichen Ortssteuercataster im Finanzministerium herausstellt“ enthaltenen Satz annimmt? — Er wird gegen eine Stimme angenommen.

Präsident v. Gersdorf: Nun frage ich: ob die Kammer das vorhin vom Herrn D. Crusius gestellte und zahlreich unterstützte Amendement anzunehmen gemeint sei? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Gersdorf: Nun würde ich auf die übrigen Fragen zurückzukommen haben.

Referent Freiherr v. Friesen: Der zweite Zusatz tritt in der dritten Zeile des zweiten Satzes ein, und es ist vorgeschlagen worden, anstatt sechs Wochen anzunehmen acht Wochen. Die hohe Staatsregierung hat sich damit einverstanden erklärt.

Präsident v. Gersdorf: Wenn Niemand darüber spricht, würde ich fragen: ob man diese, von Seiten der Deputation vorgeschlagene Veränderung, das Wort sechs mit acht zu vertauschen, annehmen wolle? — Einstimmig Ja.

Referent Freiherr v. Friesen: Der dritte Zusatz tritt ein am Schlusse der Paragraphe nach den Worten: „Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht stattfinde“, und lautet: „die Gerichtsbehörden senden die rechtzeitig bei ihnen eingereichten Reclamationen oder Recurschriften an die Commission wegen Ausmittelung des steuerfreien Grundeigenthums ein, letztere aber gibt solche, insofern sie dieselben nicht sofort erledigt, in Gemäßheit des Gesetzes vom 8. November 1838, §. 14, an das Finanzministerium zur Entscheidung ab.“

Präsident v. Gersdorf: Wenn Niemand darüber spricht, frage ich sofort: ob die Kammer genehmige, daß nach den Worten des zweiten Satzes, also am Ende der §. hinter den Worten: „nicht stattfinde“ der vom Herrn Referenten vorgelesene Zusatz, der in den Worten enthalten ist: „Die Gerichtsbehörden senden die rechtzeitig bei ihnen eingereichten Reclamationen oder Recurs-